

## Position der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) zur Revision der EU-Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU

Im Oktober 2014 hat der Europäische Rat beschlossen, die Energieeffizienz in der EU bis 2030 um mindestens 27% gegenüber den Prognosen zu verbessern. Um diesem Ziel Rechnung zu tragen, muss die Richtlinie mit dem neuen europäischen Rahmen für Klima- und Energiepolitik 2030 in Einklang gebracht werden. Einige Bestimmungen der Richtlinie haben nur bis 2020 Gültigkeit. Deren Fortführung oder Überarbeitung muss leider zu einem Zeitpunkt geprüft werden, zu dem die Umsetzung der geltenden Vorschriften in einigen Mitgliedstaaten noch gar nicht abgeschlossen ist.

### Generelle Ausrichtung der WKÖ

Für die WKÖ zählt die weitere Verbesserung der Energieeffizienz zu den aktuell wichtigsten umwelt- und energiepolitischen Herausforderungen. Österreichische Unternehmen, insbesondere jene aus energieintensiven Branchen, setzen bereits seit Jahren wichtige Impulse in Richtung verbesserte Energieeffizienz und nehmen damit eine Vorreiterrolle im internationalen Wettbewerb ein. Die aktuell schwache wirtschaftliche Entwicklung führt in Kombination mit komplexen und sehr dynamischen energiepolitischen Vorgaben zu mangelnder Planungssicherheit. Dies erschwert in vielen Fällen Investitionsentscheidungen am Standort Österreich und in der EU.

Die Energieeffizienz-Richtlinie wird zwar als das Herzstück der EU-Gesetzgebung im Energieeffizienzbereich gesehen. Einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung stellen aber auch andere Direktiven, wie unter anderem die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Ökodesign-Richtlinie dar. Auf nationaler Ebene gibt es zusätzlich Regelungen, die zur Verbesserung der Energieeffizienz beitragen, zum Beispiel im Bereich der Raumordnung. Diese sollten folglich auf EU-Ebene harmonisiert werden und mit EU-weiten Zielen und Vorgaben im Einklang stehen. Durch Vorgaben auf Unionsebene wird ein wesentlicher Teil der Einsparungspotenziale erhoben. Der restliche Teil des Einsparpotenzials ist durch gleiche nationale Einsparvorgaben der Richtlinie zu realisieren. Die Notwendigkeit von Verpflichtungssystemen ist nicht auf Unionsebene festzuschreiben.

### Konkrete Forderungen der Wirtschaft

Folgende Faktoren sind aus Sicht der WKÖ bei der Vorbereitung der Revision der Energieeffizienz-Richtlinie sicherzustellen:

- **Keine Verschärfung des 2030-Energieeffizienzziels von 27%**  
Eine Verschärfung des aktuell formulierten EU-Ziels von 27% bis 2030 und die Festlegung verbindlicher Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten wird abgelehnt. Derartige Ziele würden eine positive wirtschaftliche Entwicklung hemmen und den Gestaltungsspielraum für die Mitgliedstaaten verringern. Europäische Standorte wären durch die unmittelbare Kostenbelastung mit Wettbewerbsnachteilen im internationalen Standortwettbewerb konfrontiert.

- **Wirtschaftswachstum gemeinsam mit Effizienzverbesserungen sicherstellen**  
Um einen wirtschaftlichen Aufschwung zu garantieren und Wachstum sicherzustellen muss zur Berechnung des Energieeffizienzziels die Energieintensität als Basis für Verbesserungen verwendet werden. Effizienzverbesserung bedeutet nicht, dass die Wirtschaft oder Produktionsmengen schrumpfen müssen.
- **Überbordende bürokratische und finanzielle Belastung durch EU-weite harmonisierte Umsetzung der Richtlinie verhindern**  
EU-weit muss eine möglichst einheitliche Umsetzung der Richtlinie in jeweiliges nationales Recht sichergestellt werden. Es braucht zwar nationalen Gestaltungsspielraum, insbesondere bei Besonderheiten in der Wirtschaftsstruktur, im Energiesektor oder im Verbrauchsverhalten der Endkunden. Klar formulierte Vorgaben in der Richtlinie müssen aber zu weit divergierende Auslegungen verhindern. Am europäischen Markt tätige Unternehmen brauchen leicht vergleichbare Gesetzesvorgaben. Derzeit ist die Wirtschaft mit überbordenden bürokratischen Hürden konfrontiert, die auch massive finanzielle Belastungen verursachen. Gleiche Zielvorgaben für alle Mitgliedstaaten könnten nationale, überambitionierte Überfüllungen der Richtlinie einzelner Mitgliedstaaten verhindern. Bei zentralen Bestimmungen, wie etwa beim Artikel 7 „Energieeffizienzverpflichtungssysteme“, ist auf eine verstärkte Harmonisierung zu achten.
- **Freiwilligkeit und Eigenverantwortung stärken, anstatt Fortschreibung verpflichtender Einsparquoten**  
Das vorliegende österreichische Energieeffizienzgesetz wird von Unternehmen als zu komplex und bürokratisch bewertet. Durch die unterschiedliche Umsetzung der Richtlinie in den verschiedenen Mitgliedstaaten und die fehlende Harmonisierung sind Wettbewerbsverzerrungen am europäischen Markt vorprogrammiert. Anstelle eines verbindlichen Rechtsrahmens braucht es ein System mit starker Betonung auf freiwillige Maßnahmen. Starre Verpflichtungssysteme sind teuer und bringen nur wenig zusätzliche Maßnahmen. Betriebe sollen die Möglichkeit haben, Energieeffizienzverbesserungen eigenverantwortlich und nach wirtschaftlichen Kriterien vorzunehmen. Unwirtschaftliche Maßnahmen wird auch ein Verpflichtungssystem schwer herbeiführen können.
- **Investitionssicherheit für langfristig wirksame Energieeffizienzmaßnahmen gewährleisten - Zu hohe Transaktionskosten bei „Weißen Zertifikaten“**  
Große, individuelle Effizienzmaßnahmen müssen auch über das Jahr 2020 hinaus für die Zielerreichung anerkannt werden. Unternehmen brauchen die Sicherheit, dass die Wirkung ihrer Investitionen auch über den aktuellen Zeitraum als Maßnahme anrechenbar ist. Die Möglichkeit eines „Banking and Borrowing“ muss deshalb in der überarbeiteten Richtlinie verankert sein.  
Um zukünftig auch die Realisierung kleiner Effizienzmaßnahmen zu forcieren, wird ein Handel mit „Weißen Zertifikaten“ abgelehnt. Bei „Weißen Zertifikaten“ sind die Transaktionskosten noch höher als bei sonstigen Verpflichtungssystemen.
- **Lernen aus „Best-Practice-Beispielen“**  
Bei der Revision der Energieeffizienz-Richtlinie müssen die verschiedenen nationalen Umsetzungsarten genau geprüft und analysiert werden. Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine derartige Bewertung nicht möglich, da noch nicht alle Mitgliedstaaten die Energieeffizienz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt haben.